

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

26. August 2015

Nr. 38 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
140/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Wahlbekanntmachung Bürgermeister-/Bürgermeisterinnenwahl am 13.09.2015	2 - 3
141/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Bereich Geseker Weg im Stadtteil Leiberg	4 - 5
142/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“	6 - 7
143/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn — Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Flüssiggasanlage in Paderborn	8
144/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn — Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung von drei Windkraftanlagen in Lichtenau-Hakenberg	9 - 10
145/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn zur Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 07.09.2015	11 - 12

140/2015

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2015 findet die Wahl

des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde/Stadt

Bad Wünnenberg

des Landrats/der Landrätin des Kreises

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Stadt/Gemeinde ist in ~~folgende~~²⁾ Zahl acht **allgemeine**³⁾ Stimmbezirke eingeteilt:⁴⁾

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015

übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/~~Die Briefwahlvorstände~~ tritt/~~treten~~ zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15.00 Uhr in der Stadtverwaltung
Bad Wünnenberg, Poststraße 15,
Zimmer 8, 33181 Bad Wünnenberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl zurück gegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefalten werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

26. August 2015

Nr. 38 / S. 3

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde/Kreis)⁵⁾ oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

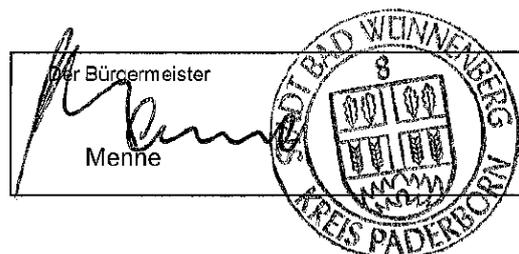
Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bad Wünnenberg, den 20.08.2015



¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

²⁾ Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.

³⁾ Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.

⁴⁾ Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Freiraum für den Stimmzettel

Stimmzettel nur ankleben, wenn Aushang am Eingang des Gebäudes erfolgt, in dem sich der Wahlraum befindet, andernfalls diesen Teil abschneiden.

141/2015

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 19.08.2015

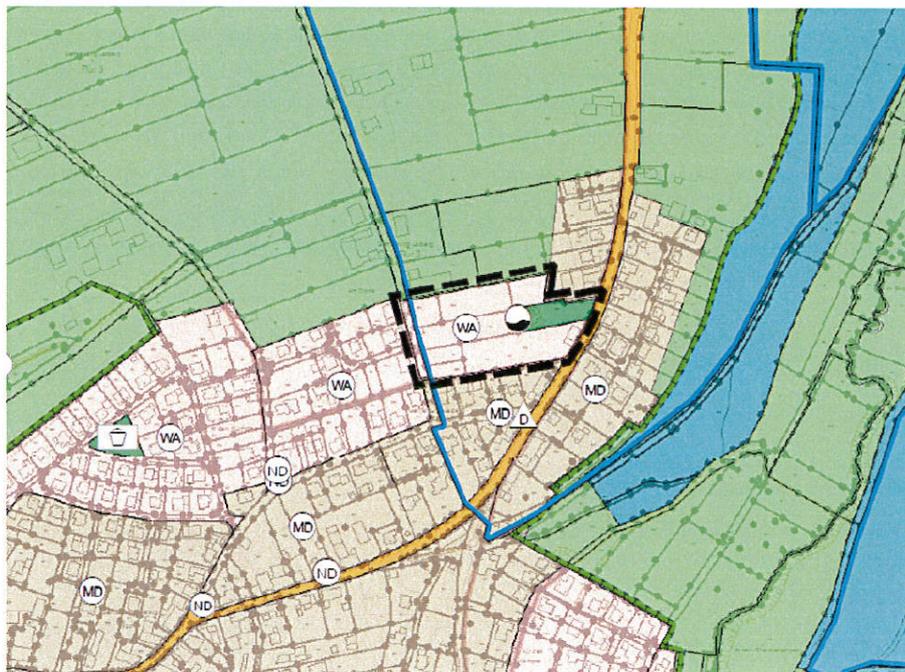
Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg

hier: Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Bereich Geseker Weg im Stadtteil Leiberg

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 12.08.2015, Az.: 35.21.10-710/W.106, die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg genehmigt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Art u. Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadt Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser 62. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bürgermeister

142/2015

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „Geseker Weg“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung ist nach Vorlage der Genehmigung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) gekennzeichnet:



Der Bebauungsplan Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“ einschl. Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Leiberg Nr. 8 „Geseker Weg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 20.08.2015

gez.

Bürgermeister

143/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41062-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Flüssiggasanlage durch die
Erhöhung der Lagermenge in 33106 Paderborn

Die Wöhning Gas Handels GmbH, Halberstädter Str. 28, 33106 Paderborn, beantragt für den v.g. Standort, Gemarkung Paderborn, Flur 50, Flurstück 686, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Flüssiggasanlage durch die Erhöhung der Lagermenge von 18,3 t auf 28 t.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP – pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea

144/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3.1/40372-14-600

Immissionsschutz

Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage vom Typ E-92 sowie
zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-115

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau mit Bescheid vom 19.08.2015 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage vom Typ E-92 sowie zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-115 erteilt wurde (Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstück 79, sowie Flur 2, Flurstücke 6, 72, 21 und 22).

Die v. g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV zuzuordnen und Teil einer Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Bau-recht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Naturschutz und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung samt Hinweise:

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzu-reichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

26. August 2015

Nr. 38 / S. 10

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 27.08.2015 bis einschließlich dem 10.09.2015 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66 3.1, Aldegrevestr. 10-14 im Gebäude C, Raum C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasman

145/2015

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 07.09.2015, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, großer Sitzungssaal**

(8. Sitzung der Wahlperiode 2014/2020)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1 | Bestellung des Schriftführers des Kreistages
Berichterstatter: KTAvg. Wissing | 16.0001/1 |
| 2 | Stiftung Studienfonds OWL;
Bericht der Geschäftsführerin Frau Katja Urhane | |
| 3 | Abschlussbericht der Gleichstellungsbeauftragten Frau
Christiane Sander-Hiegemann | |
| 4 | Bericht zur Flüchtlingssituation im Kreis Paderborn | |
| 5 | Beteiligung des Kreises Paderborn an der Paderborner
Kommunalbetriebe GmbH (PKB)
- Änderung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft ost-
westfälischer Versorgungsunternehmen GbR (AOV
GbR) und der AOV IT.Services GmbH
Berichterstatter: KTAvg. Janzen | 16.0294 |
| 6 | Beteiligung des Kreises an der Westfalen Weser Ener-
gie GmbH & Co. KG
Abgabe verbindlicher Kooperationsangebote mit Be-
teiligungsoption im Rahmen von Konzessionsverfahren
Berichterstatter: KTAvg. Päsch | 16.0270 |
| 7 | Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Verkehrs-
Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH)
Berichterstatterin: KTAvg. Musiol | 16.0271 |
| 8 | Gründung eines Zweckverbands zur Abfuhr der Wert-
stofftonnen sowie Übertragung von Entsor-
gungsaufgaben auf den Zweckverband | 16.0259/1 |
| 8.1 | Gründung eines Zweckverbands zur Abfuhr der Wert-
stofftonnen sowie Übertragung von Entsor-
gungsaufgaben auf den Zweckverband
Berichterstatter: KTAvg. Engelbracht | 16.0259/2 |

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

26. August 2015

Nr. 38 / S. 12

9	6. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen Berichterstatter: KTAvg. Schulze-Stieler	16.0279
10	Nutzungsverträge zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten Berichterstatter: KTAvg. Koke	16.0288
11	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion betr. Menschenschicksale im Kreis Paderborn während der NS-Zeit	16.0266
11.1	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion betr. Menschenschicksale im Kreis Paderborn während der NS-Zeit Berichterstatter: Landrat Müller	16.0266/1
12	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion betr. Priorisiertes Bau- und Investitionsprogramm	16.0299
13	Anfragen und Mitteilungen	
13.1	Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Engagement des Kreises bei der Unterbringung von Asylbewerbern	16.0297
13.2	Anfrage der FBI Freie Wähler Kreistagsfraktion betr. Situation und Planungen bei der Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Kreis Paderborn	16.0300
13.3	Jahresbericht des Rechtsamtes für das Jahr 2014	16.0282
13.4	Netzentwicklungsplan Strom 2024 / Antrag SuedLink hier: Stand des Verfahrens hinsichtlich einer Resolution	16.0196/4
B. Nicht öffentlicher Teil		
1	Errichtung und Betrieb einer weiteren Windenergieanlage durch die A.V.E GmbH Berichterstatter: KTAvg. Striewe	16.0280
2	Anfragen und Mitteilungen	
2.1	Beteiligung des Kreises Paderborn an der Radio Paderborn Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	16.0285